



Herznach-Ueken
Typisch Staffeleggtal.

Entsorgungsreglement

Gemeinde Herznach-Ueken

Stand 01.01.2023

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich.....	4
§ 3 Begriffe	4
§ 4 Grundsätze	5
§ 5 Information.....	5
§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten).....	5
§ 7 Benützungspflicht.....	6
§ 8 Mechanische Abfallbearbeitung	6
§ 9 Ablagerungsverbot.....	6
§ 10 Öffentliche Abfallkörbe	6
§ 11 Kompostieren.....	6
§ 12 Verbrennen	7
II. Holsammlungen	7
§ 13 Organisation	7
§ 14 Bediente Strassen.....	7
§ 17 Umfang	8
§ 18 Bereitstellungsart	8
§ 19 Container	9
§ 20 Sperrgutangebot	9
§ 21 Umfang	9
§ 22 Bereitstellungsart	9
§ 23 Grüngutabfuhr.....	9
§ 24 Umfang	9
III. Sammelstellen	9
§ 25 Arten	9
§ 26 Tierkörper	10
§ 27 giftige Abfallstoffe.....	10
§ 28 andere Abfälle.....	10
IV. Finanzierung	10
§ 29 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren.....	10
§ 30 Gebühren.....	11
§ 31 Bemessungsgrundlage	11
§ 32 Gebührenbezug	11
§ 33 Abfallrechnung.....	11

V. Schlussbestimmungen	11
§ 34 Rechtsschutz	11
§ 35 Haftung	12
§ 36 Vollstreckung	12
§ 37 Strafbestimmungen	12
§ 38 Inkrafttreten	12
Beschlüsse	12
Anhang	13

Die Einwohnergemeinde Herznach-Ueken erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltschutz, EG UWR; SAR 781.200);
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211);
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01);
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600);
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Herznach-Ueken. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.

² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Hol-Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Herznach-Ueken zur Verfügung.

§ 3 Begriffe

¹ Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle, aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen oder aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

² Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.

³ Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle, Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel separat gesammelt werden [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁴ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁵ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

§ 4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) resp. der kommunalen Spezielsammlung abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 5 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen weggeworfen oder liegengelassen werden. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selbst.

² Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindeverwaltung Herznach-Ueken. Sie steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.

³ Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Entsorgungsplan, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

⁵ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug dem Gemeinderat. Er kann Aufgaben delegieren.

³ Die Gemeinde ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

⁴ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§ 7 Benützungspflicht

¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- a) Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte) und
- b) privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

² Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 8 Mechanische Abfallbearbeitung

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

² Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Kompostieren

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst privat zu kompostieren.

² Zur Unterstützung der Eigenkompostierung kann der Gemeinderat einen Häckseldienst organisieren und/oder Grüngutsammelstellen einrichten.

³ Die Gemeinde kann Quartierkompostieranlagen unterstützen.

§ 12 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II. Holsammlungen

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht, Sperrgut usw. regelmässige Hol-Sammlungen an. Der Gemeinderat beschliesst die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container etc. für die Abfuhr und publiziert diese im Entsorgungsplan und / oder anderen Publikationsorganen.

² Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z.B. für Papier, Metalle, Textilien und Schuhe, Sperrgut, Plastik usw.).

³ Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.

⁴ Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

⁵ Es ist untersagt, Abfälle, die nicht gesammelt werden, abzustellen.

§ 14 Bediente Strassen

¹ Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Der Gemeinderat kann die Bedienung mit dem Kehrichtfahrzeug einschränken, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- b) Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- c) Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;

§ 15 Organisation

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen, Höfen und Unternehmen im Entsorgungsplan und anderen Publikationsorganen mitgeteilt. Änderungen werden frühzeitig bekannt gegeben.

§ 16 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

³ Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu Ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

⁴ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag (ab 06.00 Uhr) bereitgestellt werden.

b) Kehrichtsammlung

§ 17 Umfang

¹ Der Kehrichtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- a) Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- b) dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen
- b) ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- c) gewerbliche und Industrieabfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 3),
- d) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, explosive, giftige oder stark korrosive Abfälle,
- e) Aushubmaterial, Mist, Steine,
- f) Pneus,
- g) alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.
- h) Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak].

§ 18 Bereitstellungsart

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungsplan und anderen Publikationsorganen der Gemeinde zu entnehmen.

² Kleinsperrgut ist mit einer Kleinsperrgut- Gebührenmarke der Gemeinde bereitzustellen. Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

³ Presswürfel sind nicht zugelassen.

⁴ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

⁵ Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

⁶ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

§ 19 Container

¹ Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungsplan und anderen Publikationsorganen der Gemeinde zu entnehmen.

² Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Siedlungsabfall sind verpflichtet, die Abfälle in Containern, versehen mit einer Gebührenplombe bereitzustellen. Die Container sind an der Frontseite gut leserlich mit dem Firmennamen und der Hausnummer zu beschriften.

c) Sperrgutsammlung

§ 20 Sperrgutangebot

Die Gemeinde organisiert bei Bedarf Spezial-Sperrgutabfuhr. Die Daten dieser Abfuhr werden rechtzeitig bekannt gegeben. Sperrgüter können bei jeder regulären Abfuhr (wöchentlich) mitgegeben werden.

§ 21 Umfang

Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder einer privaten Wiederverwendung (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Entsorgungsplan und anderen Publikationsorganen der Gemeinde zu entnehmen.

§ 22 Bereitstellungsart

Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

d) Grüngut

§ 23 Grüngutabfuhr

Der Gemeinderat kann geeignete Grüngutsammelstellen für Gartenabfälle, Äste, Sträucher und dgl. einrichten bzw. private Anbieter mit der Grüngutentsorgung beauftragen.

e) Weitere Separatsammlungen

§ 24 Umfang

Nach Bedarf werden für Metalle, Papier, Karton, Textilien und Schuhe usw., Spezialsammlungen durchgeführt oder Sammelstellen eingerichtet.

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 25 Arten

¹ Für verschiedene Abfallarten können Sammelstellen eingerichtet werden.

² Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

³ Die Benützung der Sammelstellen kann vom Gemeinderat zeitlich eingeschränkt werden.

b) Übrige Sammelstellen

§ 26 Tierkörper

Nichtgewerbliche, private Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Kadaversammelstelle abzuliefern. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten über die Kostentragung der Tierkörperentsorgung für landwirtschaftliche Betriebe.

§ 27 giftige Abfallstoffe

Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farben und Lackreste, Lösungsmittel, Verdüner, alte Medikamente und andere Abfallgifte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder der Giftsammelstelle zuzuführen. Die Verkaufsstellen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Abfälle aus ihren Verkaufsprodukten zurückzunehmen.

§ 28 andere Abfälle

¹ Andere Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss § 32 Abs. 1 gleichgestellt.

² Verbrauchte Pneus, Batterien, Entladungslampen (Neonröhren + Energiesparlampen), Haushaltgeräte usw. sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

³ Kühlgeräte aller Art müssen einer spezialisierten Firma zur umweltgerechten Entsorgung abgegeben oder der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sie dürfen keinesfalls an der Metallsammelstelle der Gemeinde deponiert werden.

IV. Finanzierung

§ 29 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt grundsätzlich kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 30 Gebühren

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie z.B. Infrastruktur und Information etc.) und die Separatsammlungen kann bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmen eine Grundgebühr erhoben werden. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

² Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

§ 31 Bemessungsgrundlage

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

² Die Grundgebühr wird pauschal bemessen.

³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 32 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken (Klebmarken) und Containerplomben.

² Marken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Der Gebührenbezug der Grundgebühren erfolgt mit der Rechnungsstellung an die gebührenpflichtigen Grün. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. März (Stichtag).

§ 33 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Spezialfinanzierung nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V. Schlussbestimmungen

§ 34 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 35 Haftung

Treten durch unsachgemäße Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Abfuhrfahrzeugen oder an der Kehrrichtentsorgungsanlage auf, oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 36 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 37 Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 38 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die bisherigen Abfallreglemente von Herznach vom 23. November 2021 (letzte Änderung) und der Gemeinde Ueken vom 11. Juni 1999 mitsamt den Gebührentarifen aufgehoben.

Beschlüsse

Entscheid Gemeindeversammlung: 18.11.2022.

Rechtskraft: 27.12.2022.

GEMEINDERAT HERZNACH-UEKEN

Anhang

GEBÜHRENTARIF für volumenabhängige Abrechnung

1. Hol-Sammlungen und Häckseldienst	Kosten pro Einheit
a) Säcke, Marken	
17 Liter	Fr. 1.20
35 Liter	Fr. 2.40
60 Liter	Fr. 4.00
110 Liter / Kleinsperrgut	Fr. 7.00
b) Containerplomben für eine Leerung	
600 – 800 Liter	Fr. 50.00
2. Grundgebühren (Haushalte)	
pro Haushalt (Einpersonenhaushalt)	Fr. 30.00 / Jahr
pro Haushalt (Mehrpersonenhaushalt)	Fr. 30.00 / Jahr
Alle Tarife inklusive Mehrwertsteuer	